

# Stadt Bad Nenndorf

## Konzept zum Umgang mit wege- und gewässerbegleitenden Grünstrukturen im ländlichen Raum sowie extensiven öffentlichen Grünflächen

### — Wegrainekonzept —

#### Einleitung

In den vergangenen Jahrzehnten gingen die Lebensräume und Futterquellen der typischen Flora und Fauna kleinbäuerlicher Strukturen verloren. Der Trend hin zu pflegeleichten und strukturlosen Privatgärten und der Wunsch nach einem aufgeräumten Umfeld verschärften diesen Effekt noch. Die Stadt Bad Nenndorf möchte dem Artenrückgang mit einem zielgerichteten Pflegekonzept Ihrer öffentlichen Flächen entgegenwirken.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossen: *„Flächen, die ohne Konflikte extensiv gepflegt werden können, sollen vom Bauhof in Zukunft entsprechend bewirtschaftet werden. Die Mitgliedsgemeinden werden von der Samtgemeinde zur gleichen Handlungsweise aufgefordert. Bei der Wahl der Saatgüter sollen regionale Produkte verwendet werden.“*

#### Definitionen und Flächenauswahl

Die nicht der landwirtschaftlichen Produktion oder einer übergeordneten Nutzung (z.B. Sportplätze, Schulhöfe, Parkanlagen, Verkehrsinseln) dienenden Flächen sollen, soweit möglich, einer extensiven und die Artenvielfalt fördernden Pflege unterstellt werden. Im Fokus stehen dabei folgende Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden:

Wegraine: Als Wegrain werden hier all jene Flächen bezeichnet, die linear wegebegleitend zu den Fahrwegen im ländlichen Raum existieren. Die Flächen können als Offenlandfläche oder mit Gehölzstruktur ausgebildet sein und gleichzeitig einen Gewässerrandstreifen darstellen.

Naturnahe Wirtschaftswege: Wege in der Feldflur, die keine oder nur eine geringe Befestigung der Fahrspuren aufweisen („Graswege“).

Gewässerrandstreifen: Mindestens 5 m bzw. 3 m breite Schutzstreifen entlang der Gewässer II und III Ordnung.

Extensive öffentliche Grünflächen: Flächen im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf, die aufgrund ihrer Lage, Art und Nutzung potenziell extensiv gepflegt werden können. Dies können zum Beispiel Fahrwege im ländlichen Raum sein, die keine zwingende Funktion mehr zur Erschließung einzelner Flurstücke aufweisen oder bisher intensiv gepflegte Rasenflächen im öffentlichen Raum.

Alle Wegraine, naturnahen Wirtschaftswege und Gewässerrandstreifen, die sich im Besitz der Stadt Bad Nenndorf befinden, sollen entsprechend des unten stehenden Pflegekonzeptes bewirtschaftet werden.

Extensive öffentliche Grünflächen sollten benannt und in einem Kataster erfasst werden. Ihre Pflege ist standortangepasst vorzunehmen.

Flächen zur Neueinsaat sind vorab naturschutzfachlich abzustimmen.

## **Pflegekonzept**

Das Pflegekonzept verfolgt das Ziel, im Sinne eines Biotopverbundes flächendeckend ein Netzwerk vielfältiger Strukturen als Lebensraum und Nahrungsquelle für möglichst viele Arten der Feldflur zu schaffen. Gleichzeitig muss es wirtschaftlich und praktikabel sein, damit seine Umsetzung dauerhaft gewährleistet werden kann.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

### Gehölzpflege

Das bodentiefe Abschneiden wegebegleitender Gehölzstrukturen, auch „auf den Stock setzen“ genannt, darf nur abschnittsweise (max. 20m am Stück / max. 50% einer zusammenhängenden Heckenstruktur) und jeweils auf einer Wegeseite erfolgen. Um Hecken regelmäßig zu verjüngen, sollte ein „auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre erfolgen. In Heckenstrukturen sind Überhälter (Solitärer Bäume) zu erhalten. Die Gehölze sind fachgerecht zu schneiden. Ein Abschlegen ist nicht erlaubt. Hecken dürfen nur in den Wintermonaten im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. Februar abgeschnitten werden. Das „Auf den Stock setzen“ darf jeweils nur auf der Seite der Wege erfolgen, die im Oktober der beginnenden Gehölzschnitt-Zeit auch gemäht werden (s.u.). An geeigneten Stellen sollten auf Gemeindeflächen Plätze zur Lagerung des Gehölzschnittes eingerichtet werden, die wiederum als Biotop dienen können.

### Mähtechnik:

Offenlandflächen sind Nahrungsquelle und Lebensraum für Insekten und Wildtiere. Über den Winter stehen gelassene Gräser und Stauden liefern Schutz und Deckung. Die Bearbeitung mit dem Schlegelmulcher führt zum Tod eines Großteils der Fauna. Das Verbleiben des Mähgutes auf den Flächen führt zu einer Nährstoffanreicherung. Dies fördert ebenso wie das Mähen zum immer gleichen Zeitpunkt eine einseitige Artenzusammensetzung. Beim Mähen sollen daher folgende Grundsätze beachtet werden:

Es sollte nicht gemulcht werden.

Mähgut ist, wenn möglich, abzutransportieren.

Balkenmähern ist bei der Mahd der Vorrang vor Trommel- und Scheibenmähern zu geben.

Die Schnitthöhe sollte vom Boden aus ca. 10 cm betragen.

### Mähintervalle auf Wegrainen und naturnahen Wirtschaftswegen

Ein zeitgleiches Mähen von Wegrainen führt zum Verlust dieser Biotope. Um ein möglichst einfaches System zu etablieren, das ein flächendeckendes Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen bietet, müssen die Wegraine der Stadt Bad Nenndorf wie folgt gemäht werden:

Bildung von zwei Gruppen (z.B. links und rechts der Wege):

- Gruppe 1: Mitte Juni und Anfang September,
- Gruppe 2: Mitte Juli und Anfang Oktober

10-20 % der Wegraine sollten jeweils ausgespart werden, damit immer Strukturen und Blüten vorhanden sind. Diese Teilflächen müssen aber wechseln, damit sie nicht verbrachen.

Da die meisten Wegraine durch Nährstoffeinträge eutrophiert sind, sollten sie zur Aushagerung zweimal jährlich gemäht werden (mit Abtransport des Mähguts). Magere Bestände müssten nur einmal gemäht werden.

## Gräben und Gewässerrandstreifen

Gräben definieren sich von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante.

Für die Pflege der Gewässer (hier Gräben) II Ordnung (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt) ist einzig der Unterhaltungsverband 53 zuständig.

Für die Pflege der Gewässer (hier Gräben) III Ordnung ist einzig der Eigentümer (hier die Stadt Bad Nenndorf) zuständig.

Laut Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II und III Ordnung im Landkreis Schaumburg und nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde dürfen Gräben nicht vor dem 01.08. eines Jahres gemäht oder geräumt werden. Wenn möglich, soll eine Mahd im Zeitraum von Mitte/Ende August bis Ende Oktober erfolgen.

Gemäß § 58 NWG sind die Gewässerrandstreifen an Gewässern dritter Ordnung mindestens 3 m breit. Für Gewässer zweiter Ordnung beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG 5 m. Ausnahmen stellen regelmäßig trockenfallende Gewässer (§ 58 (1) NWG) dar. Diese wurden bisher für Bad Nenndorf nicht gemeldet.

Der erste Meter ab Böschungsoberkante der Gewässerrandstreifen darf nicht beackert werden (siehe Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Schaumburg). Die Flächen können als Offenlandfläche oder mit Gehölzstruktur ausgebildet sein.

Für die übrigen Flächen gilt das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und weitere Verbote (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG). Sowie das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (§ 58 Abs. 1 Satz 9 NWG).

Die Gewässerrandstreifen sind durch den jeweiligen Eigentümer der Fläche zu pflegen. Gehölze im Gewässerrandstreifen dürfen nur durch den Eigentümer - oder nach Absprache mit diesem - geschnitten werden.

## **Neuanlage von Blühflächen**

Wenn Blühflächen neu angelegt werden sollen, sind folgende Vorgaben zu beachten:

Eine Neueinsaat sollte nur dann erfolgen, wenn kein natürlich vorkommendes, wertvolles Samenpotenzial im Boden zur Reaktivierung bereitliegt. Dies ist z.B. in Bereichen, die länger ackerbaulich genutzt worden sind, Flächen mit Erdaufschüttungen oder Abgrabungen zu erwarten.

Zur Aussaat darf nur regionales, standortangepasstes Saatgut verwendet werden.

Die Mähintervalle sollten dem Standort der Fläche und der gewünschten Artenzusammensetzung angepasst werden.

## **Adressaten des Wegrainekonzeptes**

Sämtliche Institutionen und Personen, die mit der Pflege von Wegrainen, naturnahen Wirtschaftswegen, Gewässerrandstreifen und extensiven öffentlichen Grünflächen beauftragt werden, müssen sich an die Vorgaben des Konzeptes halten.

Das unbefugte Mähen von Offenlandflächen und das unbefugte Schneiden von Gehölzen sind verboten.

Schädigende Einwirkungen auf die Wegraine im ländlichen Raum und extensive öffentliche Grünflächen sind verboten. Dazu zählen Einträge von umliegenden Ackerflächen ebenso wie Verschmutzungen durch Hundekot.

### **Gesetzliche Verpflichtungen**

Gesetzliche Verpflichtungen zum Umgang mit Wegrainen und Grünstrukturen in der Landschaft ergeben sich aktuell aus folgenden Gesetzen:

- BNatSchG §§ 5 u. 21: Landschaftselemente zur Biotopvernetzung (insb. auch lineare Elemente) sollen erhalten und vermehrt werden
- PflSchG §12: Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf Wegrainen angewandt werden
- DüV §5: Nährstoffe dürfen nicht direkt auf benachbarte Flächen eingetragen werden
- § 39 BNatSchG: Es ist verboten, Hecken in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen / Röhrichte dürfen ebenfalls in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09. eines Jahres nicht geschnitten werden
- NKomVG § 124: Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen
- Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Schaumburg (Unterhaltungsordnung) vom 02.09.1986
- § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG: Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und weitere Verbote
- § 58 Abs. 1 Satz 9 NWG: Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln